

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 30. Januar 2019

Frage 40 des Abgeordneten Stephan Brandner

Frage:

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die personelle Besetzung der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung stehenden obersten Bundesbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 GG erfolgt und in welchen dieser Behörden ist die nach Artikel 36 Absatz 1 GG geforderte „Verwendung in einem angemessenen Verhältnis“ erfüllt?

Antwort:

Nach Artikel 36 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sind bei den obersten Bundesbehörden Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden und die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande rekrutiert werden, in dem sie tätig sind.

Die obersten Bundesbehörden entsprechen dem Verfassungsgebot des Artikels 36 Absatz 1 Satz 1 GG, indem sie einerseits freie Stellen grundsätzlich bundesweit ausschreiben und so Bewerberinnen und Bewerbern aus allen Ländern in gleicher Weise den Zugang anbieten und andererseits die Herkunft aus einem Land bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

Das Gebot des „angemessenen Verhältnisses“ in Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 GG kann nur im Zusammenhang mit dem in Artikel 33 Absatz 2 GG für den Zugang zu einem öffentlichen Amt festgelegten Eignungsprinzip gesehen werden. Von daher sind eine starre mathematische Proportionalität der Länderanteile sowie eine Überprüfung einer solchen Proportionalität ausgeschlossen.

Der Vorgabe des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 GG zu den bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen wird Rechnung getragen, indem diese häufig aber nicht ausschließlich aus dem Land kommen, in dem sie tätig sind.